

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Kinzig e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	4
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 7 Regionalbereiche / Unterverbände	6
§ 8 Verbandsorgane	7
§ 9 Verbandsversammlung	7
§ 10 Vorstand.....	9
§ 11 Aufgaben des Vorstandes.....	10
§ 12 Verbandsausschuss.....	10
§ 13 Beirat	11
§ 14 Jugend- / Kinder- / Ehren- und Alter- / Musikabteilung	12
§ 15 Mittel des Verbandes	12
§ 16 Haushalt.....	13
§ 17 Kreisfeuerwehrtag.....	13
§ 18 Verbandsauflösung	13
§ 19 Schlussbestimmungen.....	14
§ 20 Salvatorische Klausel.....	14
§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung	14

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen: Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig e.V., im Folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Gelnhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (5) Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband hat den Zweck,
 1. Förderung des Feuerschutzes; im Sinne des § 52 Abs. 2 AO
 2. Förderung mildtätiger Zwecke, im Sinne des § 53 AO
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind es insbesondere,
 1. die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren durch Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern und zu pflegen;
 2. den Brand- und Katastrophenschutz, die Allgemeine Hilfe und den Umweltschutz zu fördern;
 3. die Interessen der Feuerwehren zu vertreten;
 4. die Arbeit der Feuerwehr(förder-)vereine zu unterstützen;
 5. die soziale Vorsorge für die Mitglieder in den Feuerwehren zu unterstützen und zu fördern;
 6. für die gesundheitliche Vorsorge der Mitglieder in den Feuerwehren von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ausscheiden, besonders durch Präventionsmaßnahmen, zusammen mit den Versicherungsträgern, Sorge zu tragen;
 7. die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen mitzugestalten;
 8. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen;
 9. mit den am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Behörden und Organisationen zusammenzuarbeiten;

10. die Jugendfeuerwehren und Kindergruppen im Main-Kinzig-Kreis zu fördern, zu betreuen und zu erhalten;
 11. das Musikwesen in den Feuerwehren zu fördern, zu betreuen und zu erhalten.
 12. Unterstützung und Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistige oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
(z.B. finanzielle Unterstützung bei Bedarf von Körperprothesen (künstlich geschaffene Körperteile oder Gliedmaßen) oder zur Abmilderung bzw. Abhilfe von Personen in Notsituationen nach Verlust der eigenen Wohnung / des Eigenheimes durch Brandschaden);
- (3) Der Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig e.V. kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen oder ähnlicher Institutionen sein.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3a Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

1. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Verband kann einzelne Geschäftsbereiche durch Ordnungen regeln.

Dazu zählen:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Wahlordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Kinderfeuerwehrordnung,
- eine Ordnung des Sozialfonds,
- eine Musikordnung,
- eine Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband können als Mitglieder angehören:

1. Die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises als ordentliche Mitglieder durch ihre Feuerwehren.
2. Der Main-Kinzig-Kreis als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht. Der Main-Kinzig-Kreis kann in beratender Funktion in allen Organen gehört werden.
3. Die Vereine der Feuerwehren des Main-Kinzig-Kreises als ordentliche Mitglieder.
4. Die Unternehmen im Main-Kinzig-Kreis, die eine nicht-öffentliche Feuerwehr (z. B. Werkfeuerwehren, Hausfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren) in ihrem Betrieb im Main-Kinzig-Kreis unterhalten, als ordentliche Mitglieder.
5. Einzelpersonen und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
6. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.
7. Andere juristische Personen ohne Stimmrecht.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes, seiner Organe oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand

nach Anhörung des Mitgliedes. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtliche Anspruch.

- (5) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verband und/oder seine Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Wirksamkeit einer Ehrenmitgliedschaft tritt erst ein, nachdem die betreffende Person diese Ehrenmitgliedschaft annimmt.
- (3) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Regionalbereiche / Unterverbände

Zur besseren Betreuung der Wehren werden die Kommunen des derzeitigen (aktuellen) Verbandsgebiets zu folgenden Regionalbereichen zusammengefasst:

1. Bereich Schlüchtern,
für die Kommunen Bad Soden – Salmünster, Schlüchtern, Sinntal und Steinau an der Straße;
2. Bereich Gelnhausen,
für die Kommunen Bad Orb, Biebergemünd, Birstein, Brachttal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Wächtersbach;
3. Bereich Hanau-Land,
für die Kommunen Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck;
4. Hanau-Stadt für die Stadt Hanau.

Wenn für einen Bereich kein Unterverband des Kreisfeuerwehrverbands Main-Kinzig besteht, werden zur Betreuung der Feuerwehren vor Ort ein Sprecher sowie ein stellv. Sprecher durch die betreffenden Feuerwehren gewählt. Bei bestehenden Unterverbänden wird diese Aufgabe durch die Unterverbände übernommen.

Die Satzungen der Unterverbände stehen im Einklang mit den Gesetzen, den Zielen und der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Kinzig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die bestehenden Unterverbände im Rahmen der Möglichkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes unterstützt.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes, deren Aufgaben, Zuständigkeit und Wahl, die in den §§ 9 bis 12 genannt werden, sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand und
4. der Verbandsausschuss.

§ 9 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:

1. Den Delegierten der Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung.
Diese üben das Stimmrecht für die ordentlichen Mitglieder aus. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1 dieser Satzung gilt: Die Anzahl der Delegierten entspricht der Anzahl der Orts-/Stadtteilfeuerwehren. Delegierte sollen der Wehrführer oder sein Vertreter sein.

Für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 3 dieser Satzung gilt: Ein Delegierter pro Verein.

Für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 4 dieser Satzung gilt: Ein Delegierter pro Unternehmen. Delegierter soll der Leiter der nicht-öffentlichen Feuerwehr sein.

Den Ehrenmitgliedern, deren Stimmrecht nicht übertragbar ist.

2. Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Den Mitgliedern des Verbandsausschusses mit Ausnahme des Verbandsvorstandes. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich,

per Fax oder E-Mail an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Wenn auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder durch die Mehrheit des Vorstandes oder die Mehrheit des Verbandsausschusses die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangt wird, hat diese innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung ist unzulässig. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einer jährlichen Verbandsversammlung gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden oder einem der Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

(5) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes nach §10 Abs. 1 a, c und d.
2. Bestätigung des von den Delegierten der Jugendfeuerwehr vorgeschlagenen Verbandsjugendfeuerwehrwartes, des von den Delegierten der Kinderfeuerwehren vorgeschlagenen Verbandskinderfeuerwehrwartes, des von der Musikversammlung vorgeschlagenen Kreisstabführers und des vom AK 60+ vorgeschlagenen Vorsitzenden des AK 60+ als Vertreter der Ehren und Altersabteilung.
3. Die Wahl der Kassenprüfer.
4. Kenntnisnahme des Kassenberichtes.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
6. Kenntnisnahme des Kassenprüfberichtes.
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
8. Kenntnisnahme und Aussprache über die Jahresberichte der Fachbereiche.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
11. Verabschiedung der Wahlordnung und der Finanzordnung des Verbandes.
12. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

14. Die Wahl des Ortes für ordentliche Verbandsversammlungen. Vorrangig sind die Mitglieder mit Jubiläen von 50, 75, 100, 125 Jahren usw. zu berücksichtigen. Sollte hierüber keine Entscheidung zu Stande kommen, so entscheidet der Vorstandsvorstand.

Es wird offen gewählt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der zu Beginn der Verbandsversammlung festgestellten stimmberechtigten Delegierten.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstandsvorsitzenden,
- b. den gleichberechtigten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Regionalbereichen gemäß §7 der Satzung,
- c. dem Geschäftsführer,
- d. dem Presse- und Medienbeauftragten,
- e. dem Verbandsjugendfeuerwehrwart,
- f. dem Verbandskinderfeuerwehrwart
- g. dem Kreisstabführer,
- h. dem Vorsitzenden des AK 60+ als Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind die unter Abs.1, Nr. a bis Nr. c genannten Personen. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

(4) Scheidet während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Verbandsversammlung statt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist, deren Träger Mitglied des Verbandes gemäß § 5 Abs. 1 ist.

- (4) Die Aufbauorganisation des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes zu regeln. Es können zum Beispiel verschiedene Fachbereiche und Aufgaben festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich (auch Fax oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Führung der Geschäfte des Verbandes, sowie Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen bzw. Vorlagen an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
- (3) Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen des Verbandes.
- (4) Aufstellung der Jahresberichte, des Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen.
- (7) Entscheidung über die Entsendung von Vertretern in andere Verbände oder Fachgremien.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse in der Verbandsversammlung wird ein Verbandsausschuss gebildet.

Der Verbandsausschuss besteht aus:

1. Dem Vorstandsvorstand.
2. Den Leitern der öffentlichen Feuerwehren der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1 dieser Satzung oder einem Vertreter.

(2) Aufgaben des Verbandsausschusses:

1. Beratung über Ausbildung- und Fortbildungsveranstaltungen.
 2. Beratung über Satzungsänderungen.
 3. Die Bildung von Sondergremien (Fachbereichen) zu beschließen und deren Leiter und Mitglieder zu benennen.
 4. Probleme oder neue Herausforderungen der Feuerwehren aufzuzeigen und an deren Behebung mitzuarbeiten.
 5. Die Feuerwehren und deren Träger über Neuerungen zu informieren.
 6. Beratung über die Ordnungen des Verbandes. Abweichend hiervon legt der Vorstand seine Geschäftsordnung eigenverantwortlich fest.
 7. Verabschiedung der Ordnungen des Verbandes, außer der Geschäftsordnung des Vorstandes und den in § 9 Abs. (6) 11. der Satzung genannten Ordnungen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es unter Nennung der Gründe verlangen. Die Einberufung des Verbandsausschusses muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich (auch Fax oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Der Vorstand, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter oder ein von dem Verbandsausschuss gewählter Versammlungsleiter leitet die Ausschusssitzungen. Er kann, wenn ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses innerhalb von 4 Wochen per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und fachkundige Bürger an. Sie müssen nicht zwingend einer Feuerwehr angehören und ihren Wohnsitz nicht im Main-Kinzig-Kreis haben.

(2) Dem Beirat sollten mindestens angehören:

1. der Kreisbrandinspektor oder ein Stellvertreter,
2. ein Vertreter der Berufsfeuerwehr Hanau,
3. ein Vertreter des Main-Kinzig-Kreises,
4. eine von der Bürgermeisterdienstversammlung benannte Person.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Verbandsausschuss auf unbefristete Zeit berufen. Sie können gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes jederzeit schriftlich ihre Mitgliedschaft niederlegen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden auf 4 Jahre. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.

§ 14 Jugend- / Kinder- / Ehren- und Alters- / Musikabteilung

(1) Die Jugendabteilung setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Mitglieder zusammen und wird von dem Verbandsjugendfeuerwehrwart geleitet. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

(2) Die Kinderabteilung setzt sich aus den Kindergruppen der Mitglieder zusammen und wird von Verbandskinderfeuerwehrwart geleitet. Näheres hierzu regelt die Kinderfeuerwehrordnung.

(3) Der Verband versteht sich auch als Interessenvertretung der örtlichen Ehren- und Altersabteilungen.

(4) Die Musikabteilung setzt sich zusammen aus den musizierenden Gruppen der Mitglieder und wird vom Kreisstabführer geleitet. Näheres hierzu regelt die Musikordnung.

§ 15 Mittel des Verbandes

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden wie folgt aufgebracht:

(1) Mitgliedsbeiträge:

1. von den Städten und Gemeinden,
2. der Feuerwehrvereine,

3. der Unternehmen der nichtöffentlichen Feuerwehren,
4. von Einzelpersonen und fördernden Mitgliedern und
5. von juristischen Personen.

(2) Fördermittel des Main-Kinzig-Kreises.

(3) Freiwillige Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 16 Haushalt

- (1) Der Vorstand ist gemäß § 10 verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Verbandes zu verwenden.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Verbandsversammlung zu berichten. Beanstandungen sind nach der Kassenprüfung dem Vorstand mitzuteilen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 17 Kreisfeuerwehrtag

Die repräsentative Veranstaltung des Verbandes ist der "Kreisfeuerwehrtag", der jährlich in der Regel in Verbindung mit der Verbandsversammlung stattfinden soll.

§ 18 Verbandsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Verbandes muss eine gesonderte Verbandsversammlung einberufen werden. Der Beschluss der Auflösung muss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Mitgliedsstädte und –gemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich des Feuerschutzes zu verwenden haben. Es wird anteilig zum Einwohnerschlüssel ausgezahlt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung an.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 23.07.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2005, ergänzt am 30.03.2019, außer Kraft.



Werner Beier, Verbandsvorsitzender



Helmut Zinkand, stellv. Verbandsvorsitzender